

legendlich. So verzeichnet der Bischof Walter Stapelton von Exeter in seinem 1323 verfaßten *Calendarium de bullis papalibus*¹⁾ eine Reihe Sizilien betreffender päpstlicher Bullen, verschiedene Schreiben Heinrichs an italienische Kaufleute und etwa 20 Briefe und Erlasse Edmunds. Diese von Edmund ausgegangenen Schreiben müssen als verlorengegangen betrachtet werden, bis auf die wenigen, die wir in der Darstellung genannt haben. Die Patent Rolls 1247—58²⁾ enthalten eine Notiz unter dem 23. Januar 1258 über die Ablieferung von Briefen des Podestà und der Bürgerschaft von Aquila und eines Grafen von Lucya (!) an die Wardrobe. Auch diese Briefe sind verschollen. Von dem einen oder anderen Brief sizilischer Großer haben wir nur Kunde durch das darauf gegebene Antwortschreiben.³⁾ Ebenso haben wahrscheinlich die während der Verhandlungen in England nachweisbaren Boten sizilischer Adliger Briefe überbracht. Die Anwesenheit dieser Boten wirft wenigstens einiges Licht auf den Erfolg der päpstlichen Propaganda zugunsten des englischen Projekts in Sizilien. Heinrich ist durch sie in dauernder Verbindung mit den sizilischen Großen geblieben; allerdings wird es sich dabei zum größten Teil um Exulanten gehandelt haben, die mehr Wünsche vorbrachten, als tätigen Beistand erweisen konnten und in ihrem Verlangen, restituiert zu werden, die Aussichten für das Unternehmen günstiger darstellten, als es der Wirklichkeit entsprach.

Langjähriger Beauftragter zur Wahrnehmung der englischen Interessen an der Kurie war Robert von Bari, der wiederholt zur Berichterstattung nach England gekommen ist.⁴⁾ Er wechselte später, als sich herausstellte, daß aus den englischen Plänen nichts wurde, zu Karl von Anjou über, in dessen Diensten er als Protokollar starb. In dem Prozeß gegen Konradin führte er den Vor-

¹⁾ Ed. Palgrave, *The ancient calendars and inventories of the Treasury* 1 (1836), 28 u. 142.

²⁾ C. Pat. R. 1247—1258, 666.

³⁾ Vgl. Ann. de Burt. 400: *devotio vestra quam carissimo nato nostro per nobilem virum Ioannem de Montefusculo verbis et litteris polliciti estis servare.*

⁴⁾ C. Clot. R. 1256—1259 S. 211, 253; Rymer 332; BSW. 13978, 14252; über ihn BSW. 4858t, BSW. 14255, 14266, 14271, 14301, 14309, 14336, 14347, 14405, 14406, 14422; Epp. pont. 3, Nr. 443.